

Gemeinsame Begleiterklärung der Staatsregierung und der Kommunalen Spitzenverbände zum „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“

Die fortdauernde weltweite COVID-19-Pandemie verstärkt die Notwendigkeit zur Digitalisierung aller Lebensbereiche. Das betrifft in besonderer Weise die Bildung in den Schulen, in sowohl Form als auch Inhalt. Die digitale Transformation der Schulen fordert von allen Akteuren außergewöhnliche Anstrengungen in inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht, die nicht vergleichbar sind mit den bisherigen Anforderungen, und macht pragmatische Lösungen erforderlich.

Unter dem Einfluss der Corona-bedingten Sondersituation wird das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ zur Beschaffung von personenbezogenen mobilen Dienstgeräte im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes sowie der zusätzlichen Landesmittel auf Basis der Beschlüsse des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23.07.2020 eingerichtet. Der Freistaat Bayern und die Kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Bezirkstag) vereinbaren ohne Festlegungen von weiteren Rechtspflichten sowie ohne Vorfestlegungen von Zuständigkeitsregelungen Folgendes:

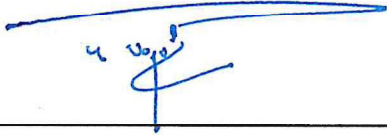
1. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen, für die kommunale Körperschaften den Sachaufwand tragen, werden über ihre Schulen nach Möglichkeit mit mobilen digitalen Endgeräten zur Unterrichtsgestaltung und Schülerverwaltung (Lehrerdienstgeräte) ausgestattet. Die Frage, ob dies eine Aufgabe der Schulaufwandsträger der Schulen oder eine Aufgabe des Dienstherrn des Lehrpersonals (an staatlichen Schulen der Freistaat Bayern) ist, wird ausdrücklich ausgeklammert.
2. Der Freistaat Bayern stellt den im DigitalPakt Schule antragsberechtigten Schulaufwandsträgern für die Ausstattung nach Ziffer 1 die durch den Bund nach Maßgabe des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) bereitgestellten Mittel in Höhe von 77.824.550 € sowie weitere 15.000.000 € Landesmittel zur Verfügung.
3. Im Rahmen eines einmaligen Sonderprogramms beschaffen die kommunalen Körperschaften mit den bereitgestellten Mitteln nach Ziffer 2 im Auftrag des Freistaats sowie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Lehrerdienstgeräte für die Lehrkräfte an Schulen, für die sie den Sachaufwand tragen, binden sie in die vorhandene IT-Infrastruktur der Schulen ein und stellen sie den Schulen zur Verfügung. Dafür wird nach Maßgabe statistischer Kennzahlen für jeden Schulaufwandsträger ein festes Sonderbudget Lehrerdienstgeräte festgelegt, das durch einen einfachen Antrag abgerufen und auf Antrag sofort ausbezahlt werden kann. Nicht für den Zweck benötigte Mittel werden ohne Verzinsung zurückbezahlt. Für die Verteilung auf die Schulen legt der Freistaat Bayern die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer an den jeweiligen Schulen als vorrangigen Verteilungsschlüssel fest und teilt diesen im Bescheid mit. Die Schulleitungen ordnen die Lehrerdienstgeräte in eigener Verantwortung nach fachlichen Anforderungen und situativem Bedarf den Lehrkräften zu.
4. Neben den einzuhaltenden technischen Mindestkriterien gelten die im „Votum - Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen“ des Beraterkreises zur IT-Ausstattung

von Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgelegten Gerätespezifikationen regelmäßig als ausreichend für den dienstlichen Einsatz durch die Lehrkräfte. Der Freistaat sorgt dafür, dass zur zweckentsprechenden Verwendung der Lehrerdienstgeräte möglichst rasch geeignete Komponenten einer zentralen BayernCloud Schule zur Verfügung stehen, und übernimmt die Kosten für deren Entwicklung und Betrieb.

5. Freistaat Bayern und Kommunale Spitzenverbände sind sich bewusst, dass die Beschaffung der Geräte mit Blick auf die Marktsituation und auf das zur Verfügung stehende Personal sowie auf die Vergabevorschriften mehrere Monate in Anspruch nehmen wird. Ziel ist es, schnellstmöglich die beschafften Lehrerdienstgeräte für den pädagogischen Bereich und für verwaltungsbezogene Dienstaufgaben nutzen zu können. Hierfür sieht der Freistaat Bayern Erleichterungen in den Vergabevorschriften vor.
6. Der Freistaat Bayern sagt die Aktualisierung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ als rechtlichen Rahmen zu und informiert die Kommunalen Spitzenverbände zeitnah über Zeitplan und zentrale Inhalte der Überarbeitung. Die Bekanntmachung wird den Rahmen des zulässigen Einsatzes von Lehrerdienstgeräten festlegen und dabei die wesentlichen rechtlichen Fragen ansprechen, z. B. in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit. Sie wird Kernanforderungen schulischer Nutzungsordnungen verbindlich regeln und Anpassungsmöglichkeiten zulassen, soweit dies nach den Bedürfnissen vor Ort erforderlich ist.
7. Unter Auflage einer Mindestgeräteanzahl und innerhalb des für die kommunale Körperschaft festgelegten Budgets gewährt der Freistaat Bayern der jeweils beschaffenden Kommune Zuwendungen in Form eines Festbetrags in Höhe von 1.000 € je Lehrerdienstgerät. Darin enthalten sind die im DigitalPakt Schule förderfähigen Investitionskosten für die zu beschaffenden Geräte in Höhe von regelmäßig 750 € sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 250 € für den Beschaffungs- und Integrationsaufwand. Ein Nachweis der im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale im Einzelnen entstandenen Ausgaben ist nicht erforderlich.
8. Die kommunalen Körperschaften sind nicht zur Ersatzbeschaffung unbrauchbar gewordener oder abhanden gekommener Geräte verpflichtet, sofern kein Leistungsanspruch aus einer Garantie oder Versicherung besteht.
9. Der Freistaat Bayern und die Kommunalen Spitzenverbände vereinbaren die Einrichtung einer Kommission, deren Aufgabe es ist, Inhalt und Umfang der kommunalen Sachaufwandsträgerschaft für Schulen ausgehend vom Bereich der digitalen Infrastruktur von Schulen unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wesentlich veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Die Kommission soll paritätisch vom Freistaat Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden besetzt sein, unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stehen, alsbald ihre Arbeit aufnehmen und Ergebnisse nach Möglichkeit bis zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 vorlegen.

(1) Für das **Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

München, den 22. Dezember 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal stroke followed by a stylized, cursive flourish that loops back under the main stroke.

(Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo)

(2) Für den **Bayerischen Städtetag**

München _____, den 23. Dezember 2020 _____



(Oberbürgermeister Markus Pannermayr, Vorsitzender des Bayerischen Städtetags)

(3) Für den **Bayerischen Landkreistag**

Segeberg, den 23.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Bernreiter', written over a horizontal line.

(Landrat Christian Bernreiter, Präsident des Bayerischen Landkreistags)

(4) Für den **Bayerischen Gemeindetag**

Zirndorf, den 23.12.2020

i.V.

Thomas Zwingel

Erster Bürgermeister Thomas Zwingel, 1. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags

(5) Für den Bayerischen Bezirkstag

München den 13. 12. 2020



A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'F' followed by a large loop and ending in a vertical stroke. The signature is written over a horizontal line.

(Bezirkstagspräsident Franz Löffler, Präsident des Bayerischen Bezirkstags)